

Geschäftsführer:
Dr. Volker Weissinger

Stv. Geschäftsführer:
Dr. Thomas Klein

Geschäftsstelle:
Walramstraße 3
53175 Bonn

Telefon 0228 . 26 15 55
Telefax 0228 . 21 58 85

sucht@sucht.de
www.sucht.de

Fachverband Sucht e.V. - Walramstraße 3, 53175 Bonn

Herrn
Jens Spahn
Bundesminister für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Bonn, 18. März 2020

Sehr geehrter Herr Minister,

aktuell steht für das gesamte Gesundheitswesen die Bewältigung der Corona-Krise im Mittelpunkt. Es ist richtig, dass alle Beteiligten der Akutversorgung die maximale Unterstützung erhalten und die Kliniken Sicherheit bekommen, die Krise finanziell bewältigen zu können sowie möglichst unbürokratische Entlastung zu erhalten.

Allerdings dürfen dabei die Rehabilitationseinrichtungen nicht außen vor gelassen werden. Auch die Rehabilitationskliniken sind ein wesentlicher Teil der Versorgungskette und stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Krankenhaus-Akutversorgung. Wir tragen gerade auch in der Suchtrehabilitation eine hohe Verantwortung für unsere Patienten*innen. Es ist nicht auszudenken, wenn wir diese einfach aus der Suchtrehabilitation angesichts der damit verbundenen Rückfallgefährdung entlassen müssten, oder Patienten/innen die Reha nicht mehr antreten dürfen. Natürlich werden wir alles in unseren Kräften stehende tun, um entsprechende Unterstützung angesichts der aktuellen Krise zu leisten.

Wir haben nun – ähnlich wie die Krankenhäuser – Vorschläge zur wirtschaftlichen Sicherung der Rehabilitationseinrichtungen erarbeitet. Dafür brauchen die Rehakliniken aber dringend politische Unterstützung. Folgende Vorschläge möchten wir unterbreiten:

Aussetzung des Genehmigungsverfahrens für Anschlussheilbehandlungen und Verlegungen im Rahmen des Nahtlosverfahrens für suchtkranke Patienten*innen

Patienten, die sich in Krankenhäusern befinden, müssen, sofern medizinisch möglich ohne Genehmigungsvorbehalt in Rehabilitationskliniken verlegt werden können. Damit werden diese Patienten adäquat versorgt und in den Krankenhäusern stehen mehr Betten zur Verfügung. Im Bereich der Suchtrehabilitation gibt es ein entsprechendes Nahtlosverfahren aus dem qualifizierten Entzug in die Suchtrehabilitation, das dem AHB Verfahren vergleichbar ist.

Grantiezahlungen

Wir schlagen zudem vor, in der Zeit vom 01.04.2020 bis vorerst zum 30.09.2020 folgende Regelungen einzuführen: Die Finanzierung der Rehabilitationseinrichtungen wird dahingehend umgestellt, dass die einzelnen Einrichtungen in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 eine feste monatliche Grundvergütung erhalten. Jeder Kostenträger, der die Rehabilitationseinrichtung im Jahre 2019 belegt hat, zahlt dazu monatlich 1/12 der Summe, die er im Jahre 2019 an die jeweilige Rehabilitationsklinik gezahlt hat. Dieser Monatswert wird um die Grundlohnrate für 2020 erhöht.

Zur kurzfristigen Liquiditätssicherung werden Rechnungen der Rehabilitationseinrichtungen innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen durch die Kostenträger beglichen. Die Zuordnung der Kostenträger Deutsche Rentenversicherung und Krankenkassen soll entsprechend der Finanzierungsanteile aus dem Vorjahr fortgeschrieben werden. Die Auszahlung der o.g. Mittel erfolgt über eine zentrale Clearingstelle für die GKV und für die DRV. Die Reha-Kliniken melden an diese dazu einmalig ihre o.g. Werte und Zahlungsinformationen.

Sehr geehrter Herr Minister,

Die Rehabilitationseinrichtungen brauchen jetzt schnelle Maßnahmen, um die ihnen zugedachten Aufgaben zur Überwindung der aktuellen Krise erfüllen zu können. Zudem muss nach Überwindung der Pandemie ein funktionierendes Rehabilitationssystem zur Verfügung stehen, um die dann nachzuholenden Rehabilitationen sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Fachverband Sucht e.V.



Dr. Volker Weissinger
Geschäftsführer